

nachgibt. Er hat keinen festen, sicheren Standort, keinen festen Wohnsitz, keinen Fleck Erde, den er sein nennen könnte: er hat keine Heimat, keinen Herd. Seitdem die Protestanten auf das Wort ihrer Reformatoren hin die Kirche Gottes verlassen und seiner Braut die Liebe gekündigt haben, sind sie, wie „der ewige Jude“, verurtheilt gewesen, herumzuirren ohne Rast und Ruhe, und zu leben, nicht um des Lebens Segen, sondern um des Lebens Fluch zu ernten.

(Fortsetzung folgt).

Die Lehre von der Mitwirkung zum Bösen. (Cooperatio.)

Von Prof. Dr. Aug. Rohling in Prag.

Wohl die schwierigste Materie der praktischen Moral bildet die Lehre von der Cooperation. Wenn man die zahlreichen Fälle, welche die Casuisten vorlegen, einer näheren Prüfung unterzieht, so macht sich angesichts der vielen kontrastirenden Ansichten vor allem der Gedanke geltend, daß die bekannten allgemeinen Grundsätze, welche Niemand bestreitet, einer prinzipiellen Weiterentwicklung im Einzelnen bedürfen möchten, ehe man hoffen könne, konkrete Vorkommnisse des Lebens sicher und leicht zu beurtheilen. Zwar sind die Erscheinungen, welche die tägliche Erfahrung zu Tage fördert, so mannigfaltig und bunt gestaltet, daß es stets einer achtsamen und genauen Erwägung bedarf, den wirklichen Thatbestand nach seinen bedeutsamen Momenten richtig zu erfassen und den für ihn geltenden Grundsätzen unterzuordnen; ohne Frage aber dürfte sich dieses Geschäft mit erheblich geringerer Schwierigkeit erledigen, wenn die auf dem ganzen Gebiet der Cooperation maßgebenden Prinzipien bis in ihre letzten Konsequenzen, nach allen Seiten entwickelt klar und übersichtlich vorgelegt würden. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich mir erlauben, die folgende Darstellung den geehrten Lesern zur Prüfung zu unterbreiten.

Die Mitwirkung zum Bösen des Nächsten ist ihrem wesentlichsten Begriffe nach Theilnahme an der Sünde Anderer. Die

übliche Definition derselben als eines concursus ad peccatum alterius principaliter agentis ermangelt der nöthigen Allgemeinheit, da offenbar, wenn A einen Diebstahl befiehlt und B ihn ausführt, C dem Exekutor Rathschläge gibt, und D etwa beim Einsteigen die Leiter hält, alle einander zum Bösen cooperiren. Die Folge dieser beschränkenden Definition ist unausbleibliche Inkonsiquenz, weshalb denn Moralisten wie Koenigs n. 304 über die Unerlaubtheit einer formellen Cooperation z. B. durch jussio verhandeln, obgleich derselbe Verf. n. 302 den principaliter agens, wie ein solcher doch gewiß der jubens ist, nicht als Cooperator ansehen wollte. Wirft man ein, daß nach unserer Begriffsbestimmung einer „Theilnahme an der Sünde Anderer“ das scandalum auch zur Cooperation gehöre, so dürfte man erwiedern, daß wissenschaftlich in der That nichts im Wege steht, es dahin zu rechnen, da es wirklich eine solche Theilnahme ist und je nach der Art, wie es zu Stande kommt, unter die Rubrik formeller oder materieller Cooperation gehört; sämmtliche Fälle, welche das scandalum ergibt, finden ihren Platz unter diesen beiden Titeln, wie sich unten an Beispielen zeigen wird, und lediglich die meines Erachtens irrite Meinung, daß scandalum nach seinem Begriff, seiner Eintheilung und pastorellen Behandlung leichter entwickeln zu können, wenn es gesondert vorgenommen würde, dürfte die Ursache gewesen sein, es in herkömmlicher Weise losgetrennt von dem organischen Ganzen der Cooperation zu betrachten, eine Methode, deren Inkonsiquenz sofort praktisch wieder zu Tage tritt, indem man nicht selten consilia und mandata prava als scandalum und dann wieder als cooperationes aufführt.

Die ganze Lehre von der Erlaubtheit oder Unzulässigkeit einer Mitwirkung zum Bösen dürfte sich nun in die Worte fassen lassen, daß formelle Cooperation stets unerlaubt, materielle stets erlaubt ist. Aber die Begriffe formell und materiell werden von den Autoren sehr verschieden gebraucht, und so bedarf es denn einer näheren Erklärung. Formell oder stets unerlaubt nennen wir eine Cooperation, welche entweder ihrer Natur nach zum Bösen dient

(ein actus intrinsece, ex fine operis malus) oder an sich zwar gut resp. indifferent, aber ex intentione operantis böse ist, indem sie in der Absicht geleistet wird, zur Sünde zu helfen, dieselbe zu ermöglichen oder zu befördern. Es versteht sich von selbst, daß eine Mitwirkung durch an sich unerlaubte Handlungen sowie eine solche durch an sich zwar erlaubte, aber in schlechter Absicht prästirte Akte, kurz formelle Cooperation, stets Sünde ist; eine objektiv noch so tadellose Leistung in gedachter Absicht zu unternehmen, heißt eben das Böse billigen, direkt die Sünde wollen.

Umgekehrt aber muß die Theilnahme an fremden Sünden durch an sich gute oder wenigstens indifferentie Akte als stets erlaubt bezeichnet werden, wenn sie physisch oder moralisch nicht vermieden werden kann, weil man zu etwas Unmöglichem nie verpflichtet ist: eben hierin sehen wir den Begriff und das Wesen der materiellen Cooperation. Die Schwierigkeiten beginnen aber, wenn man fragt, was intrinsece böse sei und was moralisch unmöglich sei. Wir haben daher die formelle und materielle Cooperation vornehmlich in Bezug auf diese beiden Stücke zu erörtern.

1. Die formelle Cooperation.

1. Was ist an sich böse? Es ist leicht, darauf allgemein zu antworten: Alles, was ex fine operis Sünde ist. Aber damit ist wenig gedient. Die möglichen derartigen Widersprüche gegen ein natürliches, göttliches oder menschliches Gesetz sind so zahlreich und verschieden, daß eine klassifizierte Betrachtung derselben abgesehen von der ehrbaren Langeweile, die sie erzeugen dürfte, in Rücksicht auf die traurig erfunderische Gabe des alten Adam für stets neue Formen des Bösen schwerlich auf Vollständigkeit Anspruch machen könnte. Indes sind wir in der glücklichen Lage, in den meisten Fällen das seiner Natur nach Verwerfliche oder Indifferente sofort als solches zu erkennen. Die Fälle, welche eine besondere Erwägung empfehlen, dürfen sich auf folgende beschränken.

2. Daz es niemals erlaubt sein kann, durch Befehl, Rath,

Einladung, Bitten, Schmeicheleiemanden zu etwas anzuregen, was er ohne Sünde nicht leisten kann, leuchtet ein. Daß man folglich einen Priester oder Richter nicht bitten darf, etwas Pflichtwidriges zu thun, ist klar, mag auch feststehen, daß dieselben zu dem Unrecht bereit oder schon entschlossen wären; ebenso unfehlhaft wäre es, dem schon entschlossenen Sünder die gute Gelegenheit zum Bösen anzuzeigen, da solche Anzeige unverkennbar ex sine operis nur zum Schlechten dienen würde. Daß die Person, an welche die Einladung, Bitte u. s. w. zum Bösen ergeht, bereits geneigt, ja völlig entschlossen ist, kann nicht entschuldigen, weil der Bösewicht offenbar kein Privileg hat vor Andern, Schlechtes zu thun; wäre für ihn das Verkehrte nicht verkehrt, so wäre die Einladung desselben zu solchem freilich erlaubt.

Das alles unterliegt nun wohl keiner Schwierigkeit. Es knüpfen sich daran aber mehrere Fragen. Die erste, ob man ein minus malum zur Verhütung eines größern rathe dürfe, können wir als allbekannt übergehen. Beachtung verdient aber die andere, ob manemanden einladen dürfe, etwas zu leisten, was er ohne Sünde nicht leisten wird. Ein Diener weiß z. B., daß eine verworfene Person, welche er zu seinem Herrn laden soll, für sündhafte Dinge bestimmt ist. Es wäre intrinsece malum, wollte der Diener die Person mit Angabe des bösen Werkes, zu welchem sie verlangt ist und erscheinen wird, herrufen. Denn die Botschaft, sie möge kommen für jenen Zweck, ist unverkennbar eine Einladung zur Sünde selbst. Den knecht könnte es auch nicht entschuldigen, wenn er mit wahrem Abscheu, aber unter Angabe jener Absicht die Bestellung mache; denn er ladet immerhin durch die Mittheilung des Zweckes zum Verbrechen ein. Indifferent hingegen wäre die Bestellung, die Person möge zu seinem Herrn kommen, ohne Angabe des Zweckes weder in Zeichen, Mienen, noch in Worten oder sonstwie; denn die Einladung zuemanden zu kommen, ist ex sine operis nicht böse, da ein Gang zum Nebenmenschen, auch zu einem Bösewicht, ohne Sünde seiner Natur nach möglich ist. Sobald der Akt in solcher Weise indifferent ge-

worden, steht auch seine Erlaubtheit außer Frage, wenn derselbe physisch oder moralisch nicht zu umgehen ist; die Ursachen, welche eine solche Unmöglichkeit begründen, werden unten zur Sprache kommen.

In sich böse wäre es, die Löfung eines Zaubers zu begehrn, wenn der Zauberer ihn nur durch einen neuen Akt des Abeglaubens zu lösen wüßte; wäre demselben aber auch ein natürliches Mittel der Löfung bekannt, so wäre es indifferent, ihn um Be seitigung des Nebels anzugehen, weil man etwas begehrn würde, was ohne Sünde gewährt werden kann, wenn der Betreffende nur will; die Gewißheit, er werde das natürliche Mittel nicht anwenden, berechtigt aber, trotz der sicher erfolgenden Sünde die indifferenten Bitte zu stellen, wenn man sonst keinen Ausweg hat. In St. Louis kam vor Kurzem der Fall vor, daß einem Weber der Aufzug von unsichtbarer Hand stets durchschnitten wurde; die Exorcismen brachten Hilfe für einige Tage, dann begann die Noth von neuem, bis der Pfarrer des Unglücklichen wie zufällig in Görres' Mystik die Bemerkung las, daß häufig gewisse Medien den Exorcismus nach kurzer Zeit wieder zu paralysiren pflegten. Es stellte sich heraus, daß ein verrufenes Weib der Nachbarschaft den Leuten einen kupfernen Kessel geschenkt hatte; der Pfarrer rieth, den Kessel in den Mississippi zu werfen, und die Verfolgung hörte auf. Es wäre, unsere Regel angewandt, dem Geschädigten erlaubt gewesen, das Weib um Bezeichnung eines etwaigen Mediums oder um Aufhebung des Leidens durch Fort schaffung eines solchen Mediums zu bitten; es hätte ja die Bitte ohne Sünde erfüllt werden können.

3. Nach denselben Grundsätzen ist es indifferent, den Eid eines Menschen zu begehrn, der sicher falsch schwören wird, aber die Wahrheit sagen kann; erlaubt ist dieser indifferenten Akt, wenn man ihn moralisch nicht umgehen kann, ein Fall, in welchem ein Richter seines Amtes wegen, ein Privater zur Abwehr erheblichen Schadens sein würde. Wenn aber ein Berliner Gründer etliche Eckensteher heranholt, um sich beschwören zu lassen irgendeu

diesen Lumpen Unbekanntes, so ist ein solcher Alt in sich böse, weil der Gründer verlangt, was der Andere ohne Sünde gar nicht leisten kann. Auch darf man einen Eid von solchen nicht begehrn, die blos mittelbar, durch Belehrung oder Dokumente, die Wahrheit kennen und nur diese beschwören würden; denn der Eid ist ein Zeugniß auf Grund eigener unmittelbarer Wahrnehmung, so daß man in easu das Verlangen stellen würde, zu beglaubigen, selbst wahrgenommen zu haben, was man nicht wahrnahm, sondern blos indirekt, durch Andere kennt.

4. Nicht selten begegnet in Hospitälern der Fall, daß akatholische Kranke den Beistand ihres Ministers wünschen. Es wäre natürlich in sich böse, wollten katholische Wärter den Prediger mit Angabe des Zweckes zu dem Kranken rufen, eine solche Einladung wäre ex fine operis eine Einladung zur Blasphemie. Gleichwohl wäre die indifferente Bestellung, Demand im Hospital wünsche den Herrn zu sehen, nur erlaubt, wenn es wenigstens moralisch unmöglich wäre, sie zu unterlassen. Eine solche Unmöglichkeit läge vor, wenn Schwierigkeiten entstanden, welche das katholische Interesse in große Gefahr brächten, wie es in protestantischen, vielleicht auch in liberalen katholischen Staaten leicht zutrifft, wenn der minister acatholus gesetzlich anerkannt ist. Hätte aber der Kranke eine Person seiner Konfession um sich, so würde in solchen Staaten der katholische Wärter auch jene indifferente Einladung nicht machen dürfen, da ja gar keine Notwendigkeit vorläge; er hätte auf ein etwaiges Begehren einfach zu erwiedern, daß er mit dem Minister keinerlei Verbindung habe; hinwieder könnte er die Citation durch den Konfessionsgenossen des Kranken nicht hindern, ohne der katholischen Sache zu schaden, er müßte sie geschehen lassen: passive se habeat! Ebenso wenig auch dürfte ein Katholik einen minister acath. zur Bahnahme von Cultakten in seinem Hause zulassen, in welchem er das Recht hat, einzulassen, wen er will; auch jene indifferente Citation wäre in diesem Falle unstatthaft, sofern nicht erheblicher Nachtheil dem Hausbesitzer drohte. Die Entscheidung des S. Congr.

Inquis. vom 15. März 1848 (von Scavini mitgetheilt), „non licere advocare falsae religionis ministrum, sed passive se habeant“ ist nicht universell, sondern gilt nur für den ihr vorgelegten Fall, da es heißt: iidem Eminent. et Reverend. Domini dixerunt: iuxta exposita non licere, et addiderunt: passive se habeant“; aus dem Exposé geht aber nicht hervor, unter welchen konkreten lokalen Verhältnissen der Casus sich ergeben hat.

Aus dem Gesagten ist zugleich deutlich, daß ein Arzt dem akatholischen Kranken nicht sagen darf, es sei Zeit, die Diener seiner Religion zu rufen; daß er angeben darf, der Kranke sei in Gefahr, versteht sich von selbst.

Ebenso ist es unerlaubt, den minister acath. zur Besorgung des Leichenbegägnisses akatholischer Verstorbener zu laden; Katholiken können aber ihren nichtkatholischen Angehörigen die Angelegenheit überlassen, obgleich sie vorhersehen, daß jene den Prediger holen, denn es läßt sich eben nichts anderes machen und die Bitte an diese Verwandten, die Leiche zu besorgen, ist ja indifferent.

Als Nachtrag zu dem erwähnten, in Hospitälern häufigen Casus möge noch erzählt sein, wie irgendwo in einem liberalen katholischen Staate der begehrteste Prediger die Ungenirtheit besaß, von den Krankenschwestern Hostien zu begehrn, damit er sein sogenanntes Abendmahl bereite; die Schwester antwortete gut, sie habe keine (sc. pro te): zu solcher Mitwirkung war sie durch nichts benötigt und daher auch nicht befugt, Oblaten zu bringen. Dann griff der Prediger einen Semmel vom Teller eines nahen Kranken; aber ein Hund kam daher gelaufen und schnappte den Bissen fort. Darüber ganz verblüfft, erhob der „Mann Gottes“ seine Stimme, um vor der ganzen Versammlung eine Rede zu reden; aber das Nönnchen hatte die Geistesgegenwart, ihm zu bedeuten, daß er zu keiner Predigt berechtigt sei.

5. An die besprochenen Fälle reihen sich jene über die Mitwirkung zu akatholischen Bauten und Kirchendiensten. In sich böse wäre es ohne Zweifel, akatholische Tempel zu bauen mit

öffentlichen Aergerniß oder zum Zeichen der Billigung des falschen Glaubens; außer diesen Fällen aber wäre es indifferent, weil ein solches Gebäude auch zu erlaubten Zwecken benutzbar ist, eine Auffassung, die offenbar die innere Evidenz für sich hat. So verkehrt es wäre, etwas herzurichten, was nur einen schlechten Gebrauch haben kann, so indifferent ist, wenn der Gebrauch ein guter und ein schlechter sein kann, je nachdem die Gebrauchenden wollen. Daraus ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß die bei *Ke n r i c h t* (13, 36) angeführte Entscheidung der Congr. S. Inquis. von 1626 und 1669, wonach es Katholiken verboten wäre, operam navare aedificandis, instaurandis verrendisque templis, quae falsis numinibus aut auctoribus falsarum sectarum sint dicata aut eorumdem purgandis parietibus et pavimentis, mundandis altaribus, aperiendis claudendisque foribus, in Bezug auf einen besondern Fall, nicht allgemein muß erlassen sein; denn die betreffenden Akte sind ihrer Natur nach indifferent und müssen daher, wenn Ursachen vorliegen, die eine moralische Nothwendigkeit begründeten, erlaubt sein; wäre aber, wie es in casu wohl gelegen haben möchte, derlei zum Ausdruck der Billigung der falschen Religion verlangt und eine Leistung des Verlangten selbst unter Protest gegen solche Absicht nicht geeignet, ein öffentliches Aergerniß zu verhüten, so würde freilich eher der Tod zu wählen sein, als daß man willfahren könnte. Man ersieht aus diesem und dem oben mitgetheilten Fall, daß die Autoren bei Anführung römischer Entscheidungen durchweg größere Genauigkeit anwenden dürfen und eine Sammlung von derlei Aussprüchen, welche den ganzen konkreten Sachverhalt darlegt, gegenüber den unbrauchbaren Citaten, die nachgerade mit einer fast erschreckenden Superfötation auftreten, gar sehr am Platze sein möchte. Es ist bekannt, daß die Casuisten die Erbauung oder Restauration von häretischen Tempeln als indifferent erklären und den katholischen Arbeitern deshalb die Mitwirkung, um des Geldverdienstes nicht zu entbehren, erlauben.

Wie soll es die Indifferenz des Aktes alteriren, ob das

fragliche Gebäude, welches an sich ja, wie dies faktisch durch manche alte Basilica des heidnischen Rom illustrirt wird, zu katholischen Cultakten wie zu falschen verwendbar ist, von dem Häretiker oder dem Heiden bezogen wird? Etwas anderes freilich wäre es, für den Heidentempel ein Idol herzurichten; dies wäre nie gestattet, weshalb die Christen in Anam 1873 (vgl. katholische Miss. August 1874), bei Todesstrafe zu Geldbeiträgen für einen Heidentempel **und** ein Gözenbild aufgefordert, mit Recht den Tod vorzogen. Aber, ließe sich hier wieder fragen, ist denn der Geldbeitrag in casu beziehungsweise blos des Tempels indifferent und somit, wenn es moralisch unmöglich ist, ihn abzulehnen (z. B. ob periculum mortis und sonst wichtiger Ursache), erlaubt? Allerdings; denn das, wozu beigetragen wird, hat der Natur der Sache nach nicht nothwendig einen blos schlechten Gebrauch; es ist, den Fall des Aergernisses oder der Billigung der Unwahrheit immer ausgenommen, indifferent. So versteht man, daß in protestantischen Gegenden katholische Geschäftsleute, welche ohne großen Nachtheil für den Handel sich einer Beisteuer zu einem häretischen Kirchenbau durchaus nicht entziehen können, einer Sünde nicht beschuldigt werden dürfen, wenn sie durch eine geeignete Bemerkung einer Billigung der Sekte oder dem Bekenntniß des Indifferentismus vorbeugen und diese Bemerkung zugleich ein etwaiges öffentliches Aergerniß wirklich beseitigt. Würde böswillig diese Beisteuer als ein Zeichen der Verachtung des wahren Glaubens gefordert und großer Schaden oder gar Lebensgefahr der Weigerung folgen, so könnte der Katholik freilich nicht willfahrene, es sei denn, er gebe unter Protest gegen die gemachte Insinuation und beseitigte zugleich dadurch die Gefahr des Aergernisses. Man hat auch gefragt, ob Katholiken den bekannten englischen Ritualisten, den holländischen Jansenisten oder den Januskirchen priesterliche Paramente verkaufen dürften. Die Ritualisten haben natürlich keine gilige Ordination, ihr Messritus ist somit Gözendiffert. Daher entscheiden Einige nach den obigen Auseinandersetzungen, es sei in Bezug auf diese ein solcher Ver-

kauf in sich verwerflich, für Jansenisten oder Januschristen aber indifferent. Ich kann dem aus den angeführten Gründen nicht bestimmen; es ist indifferent in allen genannten Fällen, weil diese Paramente auch zum wahren Cult gebraucht werden können und es lediglich Schuld jener Händler ist, daß sie dieselben missbrauchen; eine gravis ratio, Verlust erheblichen Gewinnes, muß daher diese Mitwirkung von Sünde entschuldigen. Dasselbe ist zu sagen auf die Frage, ob man Orgeln, Kanzeln, Kelche, Kommuniontische für Häretiker herrichten und verkaufen dürfe. Renard entscheidet ferner, daß jene nicht sündigen, „qui pecuniam operamve conferunt in levamen pauperum, aegrotorum, pupillorum in aedibus, quae a protestantibus reguntur; sed curandum ne in fidei vergat detrimentum, sectarum iniquo studio ad Catholicos, qui in iis aedibus admittuntur (wie im deutschen Hospital zu London von Bunsen), pervertendos“: diese cura würde wohl so erfüllt werden, daß man die Gabe mit der Erklärung reichte, für das leibliche Wohl der Armen zu geben und bezüglich etwa zugelassener Katholiken zu fordern, daß sie in religiosis unbehelligt blieben und im Nothfall der priesterlichen Hilfe nicht entbehren würden. Unstethhaft in allen Fällen wären offenbar aber Geldbeiträge für die Bibelgesellschaften oder akatholische Missionen. Hingegen indifferent würde es sein, Akatholiken ein Haus zu vermieten, Brod, Wein u. s. w. zu verkaufen, obgleich jene das alles zum Kultus verwenden; aber schwerlich würde in katholischen Gegenden wie Tirol ein genügender Grund vorliegen, der den Katholiken derlei moralisch nothwendig machen könnte. So entscheidet auch St. Alphons, es sei indifferent, Brod, Lämmer u. dgl. an Juden, Ketzer oder Heiden zu verkaufen, weil diese Dinge eben auch einen erlaubten Gebrauch zulassen. Hinwieder in sich böse wäre es, zu läuten für eine häretische Predigt, weil dies ex fine operis eine Einladung zur Blasphemie sein würde. Ebenso ist es in sich verwerflich, zu singen, die Orgel oder andere Instrumente zu spielen bei häretischen Gottesdiensten; denn diese Akte sind ihrer Natur nach in casu eine Lobpreisung der

Ketzerei: wenn also irgendwo die Studenten eines katholischen Seminars in eine protestantische Kirche geschickt wurden, um die Trauung eines im Orte angesehenen Akatholiken mit Liedern zu begleiten, so war dies eine verbotene communicatio in sacris, ein Gesang ex fine operis zur Verherrlichung eines gottwidrigen Cultaktes; wenn ein katholischer Kaplan irgendwo bei der feierlichen Einweihung einer Synagoge aus haarer „Toleranz“ mit andern Honoratioren des Ortes assistierte, so war das ex fine operis eine sündhafte Assistenz, die mit einer Geleitung einer akatholischen Leiche als Privatmann gar keine Deckung hat, weil letzteres nach bestehender Auffassung rein bürgerlichen Charakter hat, also indifferent erscheint und deshalb ob rationabilem causam geschehen mag.

6. Wir kommen zu den Büchern und Drucksachen. Ich halte es für unzweifelhaft in sich böse, Bücher oder Blätter, welche obscon (nicht zu verwechseln mit anatomischen und physiologischen Darstellungen), häretisch oder irreligiös sind oder offenbar und durchweg, wie die entschiedene Masse unserer liberalen Zeitungen, den katholischen Glauben entgegenwirken, zu schreiben, zu drucken, zu setzen, deren Druck zu leiten, die Druckbogen zu korrigiren und die einmal vorhandenen Werke solcher Art unterschiedslos allen zu verkaufen oder öffentlich für jeden Kommenden aufzulegen. Obgleich Laymann es nicht für absolut in sich verwerflich halten möchte, eine häretische Sache zu setzen, so muß ich doch widersprechen und die Häresie, das Obscone und anderen Unrat gleichmäßig, wie eben gesagt, beurtheilen, weil alles dieses nur dem Bösen dient, die Herrichtung desselben sohin ex fine operis schlecht ist, ebenso wohl, als nach allgemeiner Ueberzeugung die Herrichtung jener Teufelsinstrumente, welche ad impediendum generationem dienen, nie erlaubt sein kann, weil sie eben einen lediglich schlechten Gebrauch zulassen. Es mag sein, daß mancher Philister bona fide seine antichristliche Zeitung liest und auflegt, weil er nicht ahnt und aus Dummheit nicht begreift, wie ihm und Andern tropfenweise ein süßes Gifft zugeführt wird.

Nach seiner Ansicht über die Indifferenz des Aktes gestattet Lahmann, daß ein Sezür anti-religiöser Stücke auf kurze Zeit bis zum Auffinden erlaubter Arbeit, sein Werk fortführen könne, wenn er innerlich vor schlechter Intention sich hüte; denn auf kurze Zeit könne eine moralische Nothwendigkeit für ihn bestehen, da es möglich sei, daß er des Unterhaltes vor der Hand entbehren müßte. Aber ich läugne den Obersatz von der Indifferenz des Aktes und finde überdies, daß von den Casuisten, welche seine Meinung zitiren, Niemand entschieden befallen will, ein klares Zeichen, daß man den berühmten Mann zwar respektirt, aber die innere Evidenz seiner Ansicht doch nicht einsieht. Sporer kommt in seinem Traktat de coop. einmal zu dem Ausspruch, Arbeiter, welche (wie in englischen Fabriken derlei nicht selten ist) für Indien Gözenbilder machen, ebenso auf kurze Zeit zu entschuldigen wie Lahmann jenen Sezür; für jene Idole könnte aber noch eher die Indifferenz des Werkes an sich behauptet werden, da diese Statuen ja auch in christlichen Ländern als Ornamente von Straßen und öffentlichen Plätzen dienen könnten, so daß man sagen dürfte, die Herrichtung dieser Idole, ob sie auch de facto zur Idololatrie verwendet werden, leistet nichts, was seiner Natur nach dazu dienen müßte. Indeß ein häretisches Werk, welchen Gebrauch kann es haben, als nur einen schlechten? Daß es gelegentlich einem katholischen Gelehrten zur erlaubten Lektüre dient, weil er es widerlegen wird, entschuldigt die Anfertigung desselben ebensowenig als die Verbreitung eines Irrthums dem Einen erlaubt sein könnte, weil Andere sind, welche dagegen wirken.

7. Es mögen nun jene Fälle folgen, welche Manche als scandalum behandeln. Es heißt hier z. B., daß für gewöhnlich einer schweren Sünde auch gegen die Nächstenliebe schuldig zu halten sind, welche die Gewohnheit haben, in Gegenwart von Personen jeglicher Art zu lästern, schlechte Lieder und Gedichte zu verfassen und zu verbreiten oder öffentlich zu singen, zweideutige oder offen unsittliche Reden zu führen, schlechte Schriften

unterschiedslos allen verkaufen oder leihen, verderbliche Lehren in Schulen vortragen, der Tugend und dem Glauben widersprechende Schauspiele verfassen oder darstellen, gefährliche Bälle arrangieren, schändliche Bilder oder Statuen verfertigen, in den Schaufenstern höchst anstößig dressirte und gepuzte Weibsbüsten zur Anpreisung der Toilettenkunst des Hauses exponiren, sowie Eltern, qui filiabus permittunt conversationes in locis abditis cum amasiis u. s. w. Gewiß ist gegen diese Resolutionen nichts zu erinnern. Aber sämmtliche Akte sind unstatthafte Cooporationen zur Sünde Anderer und wie jede derartige Cooporation doppelt sündhaft: einmal als Verlezung der betreffenden Tugend, welcher die Sache ihrer Natur nach widerstreitet, und dann gegen die Nächstenliebe, indem man Ursache ist, daß Andern mindestens die nächste Gefahr zur Sünde erwächst. Warum also die Sachen auseinander reißen, statt sie mitsammen zu erörtern? Die üblichen allgemeinen Erklärungen über Aergerniß wären an dieser Stelle ja leicht einzuschieben und pastorelle Bemerkungen, daß man Aergernisse je nach ihrer Art in verschiedener Weise zu beseitigen habe (wirksame consilia z. B., indem man sie nach Kräften unwirksam machen, Befehle oder Irrthümer, indem man sie widerrufen müsse), ließen sich desgleichen ohne Störung anfügen.

8. Die vorgelegten Klassen von Handlungen dürften alles enthalten, was in Bezug auf den Begriff des an sich Bösen einer näheren Betrachtung benötigt. Nur eine Klasse von kooperativen Akten bedarf noch einer speziellen Erörterung, weil sie von manchen Autoren irrthümlich gefaßt wird, ich meine die Mitwirkung in unmittelbarer Weise. Die unmittelbare Cooporation gilt Bielen (cit. v. St. Alph. 4, 571 Th. M.) wie ehedem so noch heute als eine *intrinsece mala*. Und doch ist dies irrig. Gesezt, es handle sich um eine Mitwirkung zum Diebstahl durch folgende Akte: *fores effringere, incendere domum, pecora e stabulo abiicere*. Es ist wohl deutlich, daß diese Akte eine unmittelbare Theilnahme bezeichnen; der hl. Alphons nimmt auch fal-

sas claves fabricare l. e. als unmittelbare Beihilfe, aber richtiger dürfte dies eine mittelbare heißen. Sind nun aber Beihilfen durch jene unmittelbaren Akte in sich böse, daß nicht einmal metus mortis entschuldigen könnte? Offenbar nicht. Denn Caius dürfte sonst des Titius Haus auch mit dessen Erlaubniß nie zerstören, dessen Vieh nie aus dem Stalle holen, ja sein eigenes Besitzthum nicht antasten, seine eigenen Thüren nie zerbrechen. Denn was in sich böse ist, bleibt es unter allen Umständen, weil der finis operis seine Natur stets beibehält. Jene Ansicht führt also zum Absurden, sie ist nach dem Ausdruck des hl. Alphons ein Wahnsinn. Die Vernichtung fremden Eigenthums ist demnach an sich indifferent, weil sie consentiente wie *invito domino* geschehen kann; eine Beihilfe durch solchen Akt zum Diebstahl ist daher ebenfalls indifferent, weil der Fall eintreten kann, daß der Eigenthümer zustimmen muß, und es handelt sich folglich praktisch blos darum, wann dieser Consens zu statuiren sei. Busenbaum 3, 68; Lessius 2, 16. 59 u. A. sagen richtig, in *casu magni nocimenti* sei diese Mitwirkung erlaubt; wir werden im folgenden Heft sehen, wie groß dieses eigene *nocumentum* sein muß, dem man durch eine Cooperation der genannten Art vorbeugen kann.

(Fortsetzung folgt).

Die religiösen Zeitirrhümer und das vaticanische Concil.

Eine religiös-philosophisch-dogmatische Abhandlung von Prof. Dr. Sprinzel.

(Fortsetzung.¹⁾

2. Die Läugnung der Offenbarung und das vaticanische Konzil.

Mit der Gottesläugnung ist eo ipso auch die Läugnung der Offenbarung verbunden. Die Offenbarung ist ja, soll anders deren richtiger Begriff gehörig zu Ehren kommen, eine bestimmte unmittelbare Einwirkung Gottes auf die Welt und den Menschen

¹⁾ Jahrgang 1876.